

Da aber die Schuld von Bergwerck herrühret / als wenn um ausständige Zubusen / auffgeschlagene Löhne / Hütten Kosten / Verlag / und dergleichen / iemand zu klagen hätte / oder es wären die Bergtheile vor dem Berg-Ambt expressè verpfändet / oder sonst verobligiret / und ins Bergbuch verzeichnet / oder bewilliget worden / die Zahlung in dem Berg-Ambt zu thun / und allda zu recht zu stehen / und Kläger könnte das erweißlich machen / Beklagter aber darwieder keine erhebliche Exceptiones, als non numeratæ pecuniæ, Solutionis, Compensationis, Transactionis, und dergleichen vortwenden / auch wenn ein Creditor / nach docirung seines debiti liquidi, den Arrest erhalten / und gebührend renoviret / und prosequiret / so ist in solchen Fällen dem Kläger und Arrestanten zu denen verpfändeten / oder verarrestirten Stücken gebühlich zu verhelffen.

Da nun die Klage zur Ausbeute geschehen / und die Hülffe darzu gesucht / soll der Bergmeister auff den zur Hülffe angesetzten Tag / in unterbleibender Befriedigung / dem Kläger einen schriftlichen Schein unter seiner Hand und Petschafft / an den Austheiler zustellen / und darinnen Meldung thun / was maßen Brieffs- Zeiger die von des Arrestanten Theilen beschlossene Ausbeute erstanden / auch die Hülffe darzu erlanget habe / deswegen er ihm solche / nach Verlauff vierzehnen Tagen / und so fern immittelst Kläger nicht anderweit vergnüget wird / auff sein Ansuchen unweigerlich abfolgen zu lassen.

Ist aber die Klage auff Bergtheile oder Erz gegangen / solchen Falls soll der Bergmeister / nach geschעהner Imploration, öffentlich anschlagen / daß Klägere wegen habender Schuld auff Beklagters Theile Bergrechtliche Klage erhoben / und nunmehr um die würckliche Hülffe / Taxation, und Einweisung sich angeben / und im Fall Beklagte sich binnen zwey vierzehentägiger Frist nicht gebühlich abfinden würden / dieselbe / uff Klägers ferneres Ansuchen / würcklich ergehen solle.

Wenn nun inzwischen Arrestante, oder Beklagter / sich mit Arrestanten oder Klägern nicht gütlich vergleicht und abfindet / so muß das Berg-Ambt / wenn der Anschlag vollkõmmlich vier Wochen angestanden / das Erz oder die Kuxe / mit Zuziehung des Kuxfränklers / Pflichtgemäß taxiren / den Tax wieder anschla-

schla-